

Sekretariat der Staatspolitischen Kom-
missionen
Parlamentdienste
3003 Bern

Zürich, 27. September 2018

Vernehmlassung zu: 14.422 n Pa.lv. Aeschi Thomas. Einführung des Verordnungsvetos

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Mit Schreiben vom 19. Juni 2018 laden die Staatspolitischen Kommissionen ein, sich zur Einführung eines Verordnungsvetos (14.442 n Pa.lv. Aeschi Thomas) zu äussern. Mit dem Vorwurf verschiedener Gesetzesänderungen wird vorgeschlagen, dass die Bundesversammlung gegen Verordnungen des Bundesrates oder der Departemente das Veto einlegen kann.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) vertritt die Interessen von rund 2'600 Unternehmen des Bauhauptgewerbes in den Bereichen Arbeitgeber-, Berufs- und Wirtschaftspolitik. Der SBV nimmt in Funktion als deren Interessenvertreter daher gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr.

Der SBV unterstützt die vorgesehene Einführung eines Verordnungsvetos durch die Bundesversammlung unter Vorbehalt des Fortbestehens des informellen Konsultationsverfahrens.

Allgemeines

Mit dem Verordnungsveto soll die Bundesversammlung im Rahmen ihrer Legislativfunktion ein Vetoinstrument für jene Fälle erhalten, in denen Bundesrat und Verwaltung eine Verordnungsbestimmung nicht im Sinne des Gesetzes erlassen.

Bei der Ausgestaltung des Verordnungsvetos ist darauf zu achten, dass es nicht durch Minderheiten zum Zwecke der Obstruktion und Verzögerung verwendet werden kann. Um dies zu verhindern, wird bereits für die Einleitung eines Verordnungsvetos eine hohe Hürde gesetzt, indem mindestens ein Drittel der Mitglieder eines Rates innert der kurzen Frist von 15 Tagen nach Publikation des Verordnungsentwurfs einen entsprechenden Antrag unterschreiben muss.

Als weitere Hürde braucht es eine Mehrheit der stimmenden Mitglieder der zuständigen Kommission, welche innert 60 Tagen nach Einreichung des Antrags entscheiden muss. Damit wird erreicht, dass das Begehren gründlich geprüft werden kann und dass der Rat nur solche Begehren behandeln muss, die tatsächlich mehrheitsfähig sind. Angesichts der hohen Hürden für das Zustandekommen eines Vetos darf unseres Erachtens damit gerechnet werden, dass es ein Instrument für Ausnahmefälle bleiben wird. Die Existenz des Vetorechtes wird präventive sowie disziplinierende Wirkungen entfalten. Denn die Verwaltung wird bei der

WIR BAUEN DIE SCHWEIZ. IHRE BAUMEISTER.

Vorbereitung von Verordnungen die Absichten des Gesetzgebers sorgfältig interpretieren und besondere Umsicht an den Tag legen, um das Risiko eines Vetos zu vermindern.

Weiter ist zu erwähnen, dass ein Verordnungsveto nur kassatorisch eingesetzt werden kann. Es geht also nicht darum, vonseiten des Parlamentes eine Verordnung zu ändern. Im Sinne einer Rückweisung müsste dann der Bundesrat eine Verordnung gemäss den Diskussionen der Räte überholen.

Oft wird der Vorwurf der Verletzung der Gewaltenteilung erhoben. Zahlreiche Gesetze enthalten unbestimmte Rechtsbegriffe, weil nicht alle Details im Gesetz geregelt werden. Es wird dann mit allgemeinen Formulierungen auf die Verordnungsebene verwiesen. Unter Umständen beinhalten diese Konkretisierungen aber wichtige Dinge bzw. Fragen. Gemäss Art. 164 Abs. 1 der Bundesverfassung sind alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen in Form eines Bundesgesetzes (und nicht in der Form der Verordnung) zu erlassen. Mit anderen Worten bliebe dem Parlament mit einem Verordnungsveto vorbehalten, die Konkretisierung, die es mit den unbestimmten Rechtsbegriffen delegiert hat, auf Verordnungsebene nachzuholen und zu regeln. Aus diesem Grund kann beim Verordnungsveto nicht von einer Verletzung der Gewaltenteilung gesprochen werden.

Aus rechtlichen oder sachlichen Gründen sollen bestimmte Verordnungen nicht dem Verordnungsveto unterstellt werden können.

Minderheitsanträge

Das Verordnungsveto soll als «Notbremse» einer Parlamentsmehrheit dienen. Dieses Instrument soll nicht der politischen Profilierung dienen können, indem ein Instrument für eine Blockade und Verzögerung der Umsetzung des Willens der Mehrheit geschaffen wird. Auf Grund dessen unterstützt der SBV die Minderheitsanträge I und II nicht. Bekanntlich soll gemäss den Minderheitsanträgen (I und II) der ursprüngliche Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder eines Rates in jedem Fall vom Rat behandelt werden müssen, auch wenn er von der zuständigen Kommission nicht unterstützt wird.

Unseres Erachtens besteht hier eine grosse Gefahr der Politisierung der Angelegenheiten. Selbstverständlich sind die Interessenvertretung und die damit verbundene politische Profilierung legitimer Ausdruck der grundlegenden Repräsentationsfunktion des Parlamentes und seiner einzelnen Fraktionen und Mitglieder. Zur Wahrnehmung dieser Funktion stehen aber bereits genügend andere Verfahren zur Verfügung.

Vorbehalt

Zu unserem eingangs erwähnten Vorbehalt ist folgendes zu erwähnen: Es muss sichergestellt werden, dass die zuständigen Ämter wie bis anhin vor dem formellen Erlass einer Verordnung die betroffenen Organisationen konsultieren und diese anschliessend die Möglichkeit erhalten, entsprechend Stellung zu nehmen und/oder bei der Erarbeitung mitzuwirken. Durch die allfällige Einführung des Verordnungsvetos muss das sogenannte informelle Konsultationsverfahren zwingend bestehen bleiben.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Baumeisterverband



Benedikt Koch
Direktor



Patrick Hauser
Vizedirektor